

mit den allgemeinen Hegeln über die Strafe (§§ 13 bis 39 StGB). In einer Reihe von Fällen aber muß das Gericht den Strafraumen, aus dem die konkrete Strafe zu entnehmen ist, noch zusätzlich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ermitteln.

Bei einem versuchten Totschlag oder bei einer Beihilfe zu einem Totschlag z. B. ist zur Feststellung des zugrunde zu legenden Strafraumens außer dem Rahmen des § 212 StGB auch der § 44 StGB (über § 43 bzw. § 49 StGB) zu berücksichtigen. In diesem Fall wäre von einem Strafraumen auszugehen, der von einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus bis zu lebenslänglichem Zuchthaus reicht. Bei einer Unterschlagung nach § 246 StGB unter mildernden Umständen z. B. reicht der Strafraumen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Gefängnis (Abs. 1 und Abs. 2 des § 246 StGB). Für die Fälle der Konkurrenz enthalten die §§ 73 und 74 StGB besondere Regelungen.

Werden bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit Fehler gemacht oder wird der gesetzliche Strafraumen nicht richtig ermittelt (siehe obige Beispiele), so wirkt sich dies auch auf die Strafzumessung

§108 “ Wird z. B. zu Unrecht ein versuchtes Wirtschaftsverbrechen gemäß § 1 Abs. 1 WStVO angenommen, während in Wirklichkeit ein vollendetes Verbrechen vorliegt, so kann die unter Zugrundelegung des Strafraumens des § 1 Abs. 1 WStVO gemäß § 44 StGB gemilderte Strafe nicht richtig sein.

Daher hat die sorgfältige Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und die Feststellung des im Einzelfall geltenden Strafraumens auch für die Strafzumessung eine große praktische Bedeutung. II.

## II. Die gesetzlichen Grundlagen der Strafzumessung

1. Da die Strafzumessung Gesetzesanwendung ist, ist *das Gericht auch bei der Strafzumessung an das Gesetz gebunden* (Art. 127 der Verfassung; § 5 GVG). Diese Bindung an das Gesetz ist eine doppelte:

- a) *Die zu verhängende Strafe muß innerhalb des gesetzlichen Strafraumens liegen;*
- b) *sie muß innerhalb des gesetzlichen Strafraumens so festgesetzt werden, daß sie dem Sinn und Inhalt des Gesetzes entspricht.*

Der gesetzliche Strafraumen ist für das Strafgericht absolut verbindlich. Jede Überschreitung des gesetzlichen Strafraumens nach oben oder unten ist ein Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit.